

#### 6.4.4 Zusammenfassung

Auswirkungen beim AN in	Pensionsfonds			
	Altzusage, kapitalgedeckt	Altzusage, nicht kapitalgedeckt	Neuzusage, kapitalgedeckt	Neuzusage, nicht kapitalgedeckt
<b>der Anwartschaftsphase</b>	steuerfreier AL im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG, darüber hinaus keine Pauschalierung nach § 40b EStG a.F. möglich	keine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 63 EStG, keine Pauschalierung nach § 40b EStG a.F. möglich	steuerfreier AL im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG, darüber hinaus keine Pauschalierung nach § 40b EStG n.F. möglich	keine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 63 EStG, keine Pauschalierung nach § 40b EStG n.F. möglich
<b>der Rentenbezugsphase</b>	soweit auf steuerfreien Beiträgen beruhend: § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG, soweit auf steuerpflichtigen Beiträgen beruhend: § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG	§ 22 Nr. 5 Satz 2 EStG	soweit auf steuerfreien Beiträgen beruhend: § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG, soweit auf steuerpflichtigen Beiträgen beruhend: § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG	§ 22 Nr. 5 Satz 2 EStG

#### 6.5 Direktversicherung

##### 6.5.1 Begriff

Der AG schließt eine Lebens- oder Rentenversicherung bei einer in Deutschland zugelassenen Versicherungsgesellschaft für seinen AN ab. Der AG zahlt während der Anwartschaftsphase regelmäßig Beiträge für seinen Arbeitnehmer an die Versicherungsgesellschaft zugunsten des von ihm für seinen AN abgeschlossenen Vertrags. Sobald die im Vertrag vereinbarte Voraussetzung vom AN erfüllt ist, zahlt die Versicherungsgesellschaft die Versorgungsleistungen an den AN aus. Der AN selbst hat gegenüber der Versicherungsgesellschaft einen Anspruch auf Auszahlung der Versorgungsleistungen.

##### 6.5.2 Anwartschaftsphase

Die laufenden Beiträge und Zuwendungen des AG aus einem bestehenden Dienstverhältnis für eine Direktversicherung für eine betriebliche Altersvorsorge des AN stellen beim AN Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit dar, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG.

Für die weitere steuerliche Behandlung der Beiträge beim AN in der Anwartschaftsphase ist entscheidend, ob es sich um eine Neuzusage (Versorgungszusage nach dem 31.12.2004) oder um eine Altzusage (Versorgungszusage vor dem 01.01.2005) handelt.

###### 6.5.2.1 Neuzusage

Handelt es sich um eine Neuzusage und leistet der AG aus dem ersten Dienstverhältnis Beiträge für eine Direktversicherung zugunsten seines AN zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversor-

gung, bei der eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplan (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz) vorgesehen ist, sind die Beiträge beim AN im jeweiligen Kalenderjahr steuerfrei, soweit sie 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen, § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG.

Zur Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung siehe Kap. 6.3.2.1.

Daher stellen die Beiträge des AG beim AN nur insoweit steuerfreien Arbeitslohn nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG dar, soweit sie in 2018 in den alten Ländern und in Berlin-West 6.240 € (78.000 € × 8 %) bzw. in den neuen Ländern und in Berlin-Ost 5.568 € (69.600 € × 8 %) nicht übersteigen. Die Beiträge, die den jeweiligen Höchstbetrag übersteigen, stellen beim AN steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Für diesen steuerpflichtigen Arbeitslohn ist eine Pauschalierung der Lohnsteuer nicht möglich (§ 40b Abs. 1 EStG n.F.).

Jedoch ist zu beachten, dass die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG nur insoweit eintritt, als der AN nicht verlangt hat, dass die Voraussetzungen für eine Riester-Rente (§ 10a und §§ 79 ff. EStG) erfüllt werden, § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG.

In allen anderen Fällen der Neuzusage und der Beitragsleistung des AG für eine Direktversicherung zugunsten seines AN handelt es sich grds. um steuerpflichtigen Arbeitslohn des AN für den keine Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40b EStG n.F. möglich ist.

#### **Beispiel:**

AG X aus Stuttgart zahlt für eine Direktversicherung zugunsten seines AN Z im Jahr 2018 Beiträge i.H.v. 3.500 € zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge, bei der eine Auszahlung der zugesagten Altersversorgungsleistung in Form einer Rente vorgesehen ist. Die Voraussetzungen für eine Riester-Rente sind nicht erfüllt. Es handelt sich um eine Neuzusage.

#### **Lösung:**

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG stellen die Beiträge i.H.v. 3.500 € bei AN Z Einnahmen aus nicht-selbständiger Arbeit dar. Es ist zu prüfen, ob steuerfreie Einnahmen vorliegen: Die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG sind erfüllt. Somit sind die Beiträge im Rahmen des Höchstbetrags nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG steuerfrei. Es ergibt sich folgender Höchstbetrag:

§ 3 Nr. 63 Satz 1 EStG	6.240 € (8 % von 78.000 €)
------------------------	----------------------------

Da der Höchstbetrag von 6.240 € nicht überschritten wird, sind die Beiträge i.H.v. 3.500 € bei AN Z als steuerfreier Arbeitslohn zu behandeln.

#### **Anwandlung des vorherigen Beispiels:**

Anstatt Beiträgen i.H.v. 3.500 € leistet AG X Beiträge i.H.v. 7.000 €.

#### **Lösung:**

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG stellen die Beiträge i.H.v. 5.000 € bei AN Einnahmen aus nicht-selbständiger Arbeit dar. Es ist zu prüfen, ob steuerfreie Einnahmen vorliegen: Die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG sind erfüllt. Somit sind die Beiträge im Rahmen des Höchstbetrags nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG steuerfrei. Es ergibt sich folgender Höchstbetrag:

§ 3 Nr. 63 Satz 1 EStG	6.240 € (8 % von 78.000 €)
------------------------	----------------------------

Da der Höchstbetrag von 6.240 € überschritten wird, sind die Beiträge nur i.H.v. 6.240 € bei AN Z als steuerfreier Arbeitslohn zu behandeln. Die restlichen Beiträge i.H.v. 760 € stellen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Eine Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40b EStG n.F. für den steuerpflichtigen Arbeitslohn i.H.v. 760 € ist nicht möglich.

### 6.5.2.2 Altzusage

Liegt eine Altzusage vor und sind die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG erfüllt, werden die Beiträge im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG als steuerfreier Arbeitslohn behandelt. Für darüber hinausgehende Beiträge, die steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen, ist dann eine Pauschalierung der Lohnsteuer nicht möglich (§ 52 Abs. 40 Satz 2 EStG).

Jedoch besteht bei einer Altzusage die Möglichkeit, dass der AN gegenüber seinem AG auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG verzichtet (§ 52 Abs. 4 Satz 12 i.V.m. Abs. 40 Satz 2 EStG). Durch diesen Verzicht kann der AG die Lohnsteuer für diese Beiträge pauschal erheben.

Im Folgenden wird auf beide Varianten im Detail eingegangen.

#### 6.5.2.2.1 Auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG wird nicht verzichtet

Leistet der AG aus dem ersten Dienstverhältnis Beiträge für eine Direktversicherung für seinen AN zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, bei der eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz) vorgesehen ist, sind die Beiträge beim AN im jeweiligen Kalenderjahr steuerfrei, soweit sie 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen, § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG.

Zur Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung siehe Kap. 6.3.2.1.1.

Somit stellen die Beiträge des AG beim AN nur insoweit steuerfreien Arbeitslohn nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG dar, soweit sie in 2018 in den alten Ländern und in Berlin-West 6.240 € (78.000 € × 8 %) bzw. in den neuen Ländern und in Berlin-Ost 5.568 € (69.600 € × 8 %) nicht übersteigen. Jedoch ist zu beachten, dass die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG nur insoweit eintritt, als der AN nicht verlangt hat, dass die Voraussetzungen für eine Riester-Rente (§ 10a und §§ 79 ff. EStG) erfüllt werden, § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG.

#### Beispiel:

AG X aus Stuttgart zahlt für seinen AN Z im Jahr 2018 Beiträge i.H.v. 2.000 € für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge, bei der eine Auszahlung der zugesagten Altersversorgungsleistung in Form einer Rente vorgesehen ist. Die Voraussetzungen für eine Riester-Rente sind nicht erfüllt. Es handelt sich um eine Altzusage. AN Z hat gegenüber seinem AG X nicht auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG verzichtet.

#### Lösung:

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG stellen die Beiträge i.H.v. 2.000 € bei AN Z Einnahmen aus nicht-selbständiger Arbeit dar. Es ist zu prüfen, ob steuerfreie Einnahmen vorliegen: Die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG sind erfüllt. Somit sind die Beiträge im Rahmen des Höchstbetrags nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG steuerfrei. Nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG ergibt sich ein Höchstbetrag von 6.240 € (8 % von 78.000 €).

Da der Höchstbetrag von 6.240 € nicht überschritten wird, sind die Beiträge i.H.v. 2.000 € beim AN Z als steuerfreier Arbeitslohn zu behandeln.

Die Beiträge, die den jeweiligen Höchstbetrag übersteigen, stellen beim AN steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Für diesen steuerpflichtigen Arbeitslohn ist eine Pauschalierung der Lohnsteuer nicht möglich (§ 40b Abs. 1 EStG a.F. i.V.m. § 52 Abs. 40 Satz 2 EStG), da eine Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40b Abs. 1 EStG a.F. nur vorgenommen werden kann, wenn der AN gegenüber seinem Arbeitgeber auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG verzichtet.

**Beispiel:**

AG X aus Stuttgart zahlt für seinen AN Z im Jahr 2018 Beiträge i.H.v. 7.000 € für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge, bei der eine Auszahlung der zugesagten Altersversorgungsleistung in Form einer Rente vorgesehen ist. Die Voraussetzungen für eine Riester-Rente sind nicht erfüllt. Es handelt sich um eine Altzusage. AG X möchte die Lohnsteuer – soweit möglich – pauschal erheben. AN Z hat gegenüber seinem AG X nicht auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG verzichtet.

**Lösung:**

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG stellen die Zuwendungen i.H.v. 7.000 € bei AN Z Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit dar. Es ist zu prüfen, ob steuerfreie Einnahmen vorliegen: Die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG sind erfüllt. Somit sind die Beiträge im Rahmen des Höchstbetrags nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG steuerfrei. Nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG ergibt sich ein Höchstbetrag von 6.240 € (8 % von 78.000 €). Infolgedessen sind 6.240 € der Zuwendungen steuerfrei. Die restlichen Zuwendungen i.H.v. 760 € stellen hingegen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. AG X kann nach § 40b Abs. 1 EStG a.F. i.V.m. § 52 Abs. 40 Satz 2 EStG die Lohnsteuer für diesen steuerpflichtigen Arbeitslohn i.H.v. 760 € nicht pauschal erheben, da AN Z gegenüber AG X nicht auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG verzichtet hat. Daher muss AG X für AN Z die Lohnsteuer für den steuerpflichtigen Arbeitslohn i.H.v. 760 € nach §§ 38 ff. EStG „individuell“ erheben.

In allen anderen Fällen der Altzusage und der Beitragsleistung des AG für eine Direktversicherung seines AN handelt es sich grds. um steuerpflichtigen Arbeitslohn des AN. Eine Pauschalierung der Lohnsteuer für diese Beiträge ist nach § 40b Abs. 1 Satz 2 EStG a.F. nur möglich, wenn die Direktversicherung nicht auf den Erlebensfall eines früheren als des 60. Lebensjahres abgeschlossen und eine vorzeitige Kündigung des Versicherungsvertrags durch den AN ausgeschlossen worden ist.

**6.5.2.2 Auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG wird verzichtet**

Leistet der AG für den AN Beiträge für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge und verzichtet der AN gegenüber seinem Arbeitgeber auf die Anwendung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 63 EStG (§ 52 Abs. 4 Satz 12 i.V.m. Abs. 40 Satz 2 EStG), sind die Beiträge als steuerpflichtiger Arbeitslohn beim AN zu behandeln. Durch den Verzicht auf die Anwendung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 63 EStG hat jedoch der AG die Möglichkeit, die Lohnsteuer hierfür pauschal zu erheben, § 40b Abs. 1 EStG a.F. i.V.m. § 52 Abs. 40 Satz 2 EStG. Die Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40b Abs. 1 Satz 1 EStG a.F. stellt ein Wahlrecht des AG dar. Er kann die Zuwendungen pauschal lohnversteuern, er muss aber nicht. Der AG kann von diesem Wahlrecht jedoch nur Gebrauch machen, wenn die Direktversicherung nicht auf den Erlebensfall eines früheren als des 60. Lebensjahres abgeschlossen und eine vorzeitige Kündigung des Versicherungsvertrags durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen worden ist (§ 40b Abs. 1 Satz 2 EStG a.F.). Des Weiteren muss das Dienstverhältnis zwischen ihm und dem AN das erste Dienstverhältnis des AN darstellen, § 40b Abs. 2 Satz 1 EStG a.F.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt und entscheidet sich der AG für die pauschale Lohnversteuerung, unterliegen die Zuwendungen, soweit sie einen Betrag von 1.752 € im Kalenderjahr nicht übersteigen, einem Pauschsteuersatz von 20 %, § 40b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 EStG a.F. Nach § 40b Abs. 5 EStG ist § 40 Abs. 3 EStG anzuwenden. Daher hat der AG die pauschale LSt zu übernehmen und er ist auch deren Schuldner, § 40 Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG. Nach § 40 Abs. 3 Satz 3 EStG bleibt die pauschale LSt und der pauschal besteuerte Arbeitslohn bei einer Veranlagung des AN zur Einkommensteuer als auch beim Lohnsteuer-Jahresausgleich des AG außer Betracht. Daher wird die pauschale LSt auch weder auf die Einkommensteuer des AN noch auf die Jahreslohnsteuer angerechnet.

#### **Beispiel:**

AG X leistet für seinen AN Z Zuwendungen für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung i.H.v. 1.500 € im Jahr 01. Es handelt sich um eine Altusage. AN Z verzichtet gegenüber seinem AG X auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG. AG X möchte die Lohnsteuer pauschal erheben, die Voraussetzungen des § 40b Abs. 1 Satz 2 EStG a.F. sind erfüllt.

#### **Lösung:**

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG stellen die Zuwendungen i.H.v. 1.500 € bei AN Z steuerpflichtige Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit dar, da er auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG verzichtet hat. AG X kann nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG a.F. die Lohnsteuer für die Zuwendungen pauschal erheben, da AN Z ihm gegenüber auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG verzichtet hat (§ 52 Abs. 40 Satz 2 EStG) und die Direktversicherung die Voraussetzungen des § 40b Abs. 1 Satz 2 EStG a.F. erfüllt. Auf die Zuwendungen i.H.v. 1.500 € ist ein Pauschsteuersatz von 20 % anzuwenden, § 40b Abs. 1 Satz 1 EStG a.F. Da AG X von der Pauschalierung der Lohnsteuer Gebrauch machen möchte, muss er 300 € (20 % von 1.500 €) pauschale Lohnsteuer erheben. Er ist Schuldner der pauschalen Lohnsteuer und muss diese auch übernehmen (§ 40b Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 40 Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG). Bei AN Z wird im Rahmen der Veranlagung zur ESt für das Jahr 01 der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer nicht berücksichtigt (§ 40b Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 40 Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG).

#### **Abwandlung zum vorherigen Beispiel:**

AG X leistet Zuwendungen i.H.v. 3.500 € anstatt i.H.v. 1.500 €.

#### **Lösung:**

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG stellen die Zuwendungen i.H.v. 3.500 € bei AN Z steuerpflichtige Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit dar, da er auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG verzichtet hat. AG X kann nach § 40b Abs. 1 und 2 Satz 1 EStG a.F. die Lohnsteuer max. für Zuwendungen i.H.v. 1.752 € pauschal erheben, § 40b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 EStG a.F., da AN Z ihm gegenüber auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG verzichtet hat (§ 52 Abs. 40 Satz 2 EStG) und die Direktversicherung die Voraussetzungen des § 40b Abs. 1 Satz 2 EStG a.F. erfüllt. Für die restlichen Zuwendungen i.H.v. 1.748 € hat AG X für AN Z die Lohnsteuer nach §§ 38 ff. EStG „individuell“ zu erheben. Auf die Zuwendungen i.H.v. 1.752 € ist ein Pauschsteuersatz von 20 % anzuwenden, § 40b Abs. 1 EStG n.F. Da AG X von der Pauschalierung der Lohnsteuer Gebrauch machen möchte, muss er 350,40 € (20 % von 1.752 €) pauschale Lohnsteuer erheben. Er ist Schuldner der pauschalen Lohnsteuer und muss diese auch übernehmen (§ 40b Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 40 Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG). Bei AN Z wird im Rahmen der Veranlagung zur ESt für das Jahr 01 der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer nicht berücksichtigt (§ 40b Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 40 Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG). Es

wird lediglich die LSt für die Zuwendungen i.H.v. 1.748 € bei AN Z und die „individuell“ versteuerte Zuwendung i.H.v. 1.748 € im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung berücksichtigt, da AN Z insoweit selbst Schuldner der LSt ist (§ 38 Abs. 2 EStG).

Entscheidet sich der AG dazu – trotz Vorliegen aller Voraussetzungen des § 40b Abs. 1 und 2 EStG a.F. – die Beiträge für die Direktversicherung seines AN nicht nach § 40b Abs. 1 EStG a.F. der pauschalen Lohnsteuer zu unterwerfen, muss er die „individuelle“ Lohnsteuer (§§ 38 ff. EStG), die für diese Beiträge anfällt, für Rechnung des AN einbehalten.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Beiträge für eine Direktversicherung i.S.d. § 40b Abs. 1 EStG a.F. nicht nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG (Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen) pauschal besteuert werden dürfen, § 40b Abs. 5 Satz 2 EStG.

Sollten die Voraussetzungen für eine Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG für die Beiträge für eine Direktversicherung eines AN nicht alle erfüllt sein, hat der AG diese steuerpflichtigen Zuwendungen grds. dem „individuellen“ Lohnsteuer-Abzugsverfahren (§§ 38 ff. EStG) zu unterwerfen.

### 6.5.3 Rentenbezugsphase

Sobald der Versorgungsfall eintritt und der AN Leistungen aus der Direktversicherung erhält, ist für die Besteuerung in der Rentenbezugsphase entscheidend, ob die Beiträge des AG während der Anwartschaftsphase steuerfreien oder steuerpflichtigen Arbeitslohn beim AN darstellten. Insoweit als in der Anwartschaftsphase steuerpflichtiger Arbeitslohn vorlag, ist es für die Beurteilung in der Rentenbezugsphase irrelevant, ob dieser vom AG pauschal (§ 40b EStG) oder vom AN individuell versteuert wurde.

#### 6.5.3.1 Leistungen, die auf steuerfreien Beiträgen beruhen

Soweit die Leistungen aus der Direktversicherung auf Beiträgen beruhen, die in der Anwartschaftsphase steuerfreien Arbeitslohn darstellten, sind die Leistungen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG der ESt zu unterwerfen.

Die sonstigen Einkünfte ermitteln sich wie folgt:

Leistungen aus der Direktversicherung i.S.d. § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG

./. tatsächliche WK (§ 9 EStG) bzw. WK-Pauschbetrag 102 € (§ 9a Satz 1 Nr. 3 EStG)

= Sonstige Einkünfte (§ 22 EStG)

#### Beispiel:

Z erhält im Jahr 01 monatlich 1.500 € aus einer Direktversicherung. Die monatliche Leistung i.H.v. 1.500 € aus der Direktversicherung beruht auf steuerfreien Beiträgen. Werbungskosten sind ihm im Zusammenhang mit den Leistungen aus der Direktversicherung im Jahr 01 nicht entstanden.

#### Lösung:

Z erzielt im Jahr 01 sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG). Die Einkünfte sind der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG):

Einnahmen (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG, 12 × 1.500 €)	18.000 €
--	----------

./. WK-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 3 EStG)	102 €
--	-------

= Sonstige Einkünfte	17.898 €
----------------------	----------

Für den Abzug des WK-Pauschbetrags i.H.v. 102 € ist es irrelevant, ob Z tatsächlich WK entstanden sind.

### 6.5.3.2 Leistungen, die auf steuerpflichtigen Beiträgen beruhen

Soweit die Leistungen aus der Direktversicherung auf Beiträgen beruhen, die in der Anwartschaftsphase steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellten, sind die Leistungen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG der ESt zu unterwerfen.

Werden die Leistungen in Form einer lebenslangen Rente ausbezahlt, ist § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a EStG entsprechend anzuwenden. D.h. die Leistungen werden nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG grundsätzlich mit dem Ertragsanteil besteuert. Für die Höhe des Ertragsanteil ist nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 4 EStG das bei Beginn dieser Rente vollendete Lebensjahr maßgebend.

Die sonstigen Einkünfte ermitteln sich daher wie folgt:

	Leistungen aus der Direktversicherung i.S.d. § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a EStG
x	Ertragsanteil in % (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a i.V.m. Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 4 EStG)
=	Ertragsanteil
./.	tatsächliche WK (§ 9 EStG) bzw. WK-Pauschbetrag 102 € (§ 9a Satz 1 Nr. 3 EStG)
=	<b>Sonstige Einkünfte (§ 22 EStG)</b>

#### Beispiel:

Z erhält seit Januar 02 monatlich 750 € aus einer Direktversicherung. Z hat im Dezember 01 sein 63. Lebensjahr vollendet. Die monatlichen Leistungen i.H.v. je 750 € aus der Direktversicherung beruhen auf steuerpflichtigen Beiträgen und werden in Form einer lebenslangen Rente ausbezahlt. Werbungskosten sind ihm im Zusammenhang mit den Leistungen aus der Direktversicherung im Jahr 02 nicht entstanden.

#### Lösung:

Z erzielt im Jahr 02 sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG). Die Einkünfte sind der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG):	
Einnahmen (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a EStG, $12 \times 750 \text{ €}$ )	9.000 €
x 20 % (= Ertragsanteil nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a i.V.m. Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 4 EStG)	
= Ertragsanteil	1.800 €
./. WK-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 3 EStG)	102 €
= <b>Sonstige Einkünfte (§ 22 EStG)</b>	<b>1.698 €</b>

Für den Abzug des WK-Pauschbetrags i.H.v. 102 € ist es irrelevant, ob Z tatsächlich WK entstanden sind.

### 6.5.3.3 Leistungen, die sowohl auf steuerfreien als auch auf steuerpflichtigen Beiträgen beruhen

Beruhen die Leistungen aus der Direktversicherung sowohl auf Beiträgen, die in der Anwartschaftsphase steuerfreien Arbeitslohn darstellten, als auch auf Beiträgen, die in der Anwartschaftsphase steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellten, sind die Leistungen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG der ESt zu unterwerfen. Im Rahmen der Ermittlung der sonstigen Einkünfte ist darauf zu achten, dass die Einkünfte, soweit sie auf steuerfreien Beiträgen beruhen nach Kap. 6.5.3.1 und soweit sie auf steuerpflichtigen Beiträgen beruhen nach Kap. 6.5.3.2 ermittelt werden. Der Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG kann jedoch nur einmal gewährt werden.

**Beispiel:**

Z erhält seit Januar 02 monatlich 2.000 € in Form einer lebenslangen Rente aus einer Direktversicherung. Z hat im Dezember 01 sein 67. Lebensjahr vollendet. 1.600 € der monatlichen Leistung beruhen auf steuerpflichtigen Beiträgen, die restlichen 400 € auf steuerfreien Beiträgen. Werbungskosten sind Z im Zusammenhang mit den Leistungen aus der Direktversicherung im Jahr 02 nicht entstanden.

**Lösung:**

Z erzielt im Jahr 02 sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG). Die Einkünfte sind der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG):

Einnahmen (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG, 12 × 400 €)	4.800 €
+ Ertragsanteil	3.264 €
Einnahmen (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a EStG, 12 × 1.600 €)	
19.200 € × 17 % (= Ertragsanteil nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a i.V.m. Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 4 EStG)	
./. WK-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 3 EStG)	102 €
= Sonstige Einkünfte (§ 22 EStG)	7.962 €

Für den Abzug des WK-Pauschbetrags i.H.v. 102 € ist es irrelevant, ob Z tatsächlich WK entstanden sind.

#### 6.5.4 Zusammenfassung

Auswirkungen beim AN in	Direktversicherung			
	Altzusage, kapitalgedeckt	Altzusage, nicht kapitalgedeckt	Neuzusage, kapitalgedeckt	Neuzusage, nicht kapitalgedeckt
der Anwartschaftsphase	steuerfreier AL im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG oder Pauschalierung nach § 40b EStG a.F.	keine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 63 EStG, Pauschalierung nach § 40b EStG a.F. möglich	steuerfreier AL im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG, darüber hinaus keine Pauschalierung nach § 40b EStG n.F. möglich	keine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 63 EStG, keine Pauschalierung nach § 40b EStG n.F. möglich
der Rentenbezugsphase	soweit auf steuerfreien Beiträgen beruhend: § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG, soweit auf steuerpflichtigen Beiträgen beruhend: § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG	§ 22 Nr. 5 Satz 2 EStG	soweit auf steuerfreien Beiträgen beruhend: § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG, soweit auf steuerpflichtigen Beiträgen beruhend: § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG	§ 22 Nr. 5 Satz 2 EStG

## 7. Lösungen zu den Übungsaufgaben

### 7.1 Kapitel 1

#### Übung 1:

AN Z erzielt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 19 Abs. 2 EStG. Diese Einkünfte unterliegen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG der Einkommensteuer. Die Einkünfte sind der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG). Die Einkünfte ermitteln sich wie folgt:

Einnahmen	850 €
./. Versorgungsfreibetrag	218 €
./. Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	576 €
= Steuerpflichtige Einnahmen	56 €
./. Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 b) i.V.m. Satz 2 EStG)	56 €
= <b>Einkünfte i.S.d. § 19 EStG</b>	<b>0 €</b>

Es darf lediglich ein Werbungskosten-Pauschbetrag i.H.v. 56 € abgezogen werden, da durch den Werbungskosten-Pauschbetrag die Einkünfte nicht negativ werden dürfen (§ 9a Satz 2 EStG).

#### Übung 2:

AN Z erzielt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 19 Abs. 2 EStG. Diese Einkünfte unterliegen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG der Einkommensteuer. Die Einkünfte sind der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG). Die Einkünfte ermitteln sich wie folgt:

Einnahmen	500 €
./. Versorgungsfreibetrag	128 €
./. Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	372 €
= Steuerpflichtige Einnahmen	0 €
./. Werbungskosten (§ 9 EStG)	30 €
= <b>Einkünfte i.S.d. § 19 EStG</b>	<b>./. 30 €</b>

Es darf lediglich ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag i.H.v. 372 € abgezogen werden, da sich durch den Abzug des Zuschlags keine negativen Einnahmen ergeben dürfen (§ 19 Abs. 2 Satz 5 EStG). Der Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 b) EStG darf nicht berücksichtigt werden, da er nicht zu negativen Einkünften führen kann (§ 9a Satz 2 EStG). Allerdings können die tatsächlich entstandenen Werbungskosten (§ 9 EStG) i.H.v. 30 € berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob negative oder positive Einkünfte verbleiben.

#### Übung 3:

AN Z hat seinen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für das Jahr 02 fristgemäß beim Finanzamt eingereicht (§ 39a Abs. 2 Satz 2 + 3 EStG). Zudem erfüllt der Antrag die formalen Voraussetzungen (Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks + eigenhändige Unterschrift, § 39a Abs. 2 Satz 1 EStG). Nach § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 c) EStG ist das Vierfache der Steuermäßigung nach § 35a EStG als Freibetrag zu berücksichtigen. Dies entspricht 1.800 € ( $4 \times 450$  €). Somit wird das Finanzamt für Z einen Freibetrag für das Jahr 02 i.H.v. 1.800 € ermitteln.